

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Gestaltung (Master of Arts)
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 16.09.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), hat der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 12 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen
- § 13 Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Durchführung von Prüfungen, Modulprüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Referate
- § 17 Hausarbeiten
- § 18 Klausurarbeiten

III. Studium

- § 19 Prüfungen

IV. Masterarbeit (Thesis), Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung

- § 20 Masterarbeit (Thesis)
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit (Thesis)
- § 22 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis)
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit (Thesis)
- § 24 Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung

V. Ergebnis der Masterprüfung

- § 25 Ergebnis der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

VI. Schlussbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Inkrafttreten; Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Prüfungen, den Inhalt und den Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete in diesem Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungs- und theoriebezogene Inhalte des Studienfaches vermitteln und die Studierenden befähigen, gestalterische Methoden anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und überfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden in den verschiedenen Berufsfeldern der Gestaltung selbstständig und wissenschaftlich fundiert arbeiten können.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird im Masterstudiengang Gestaltung der akademische Grad „Master of Arts“ (Kurzform: M.A.) verliehen. Daraus folgt als Bezeichnung: Master of Arts.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist im Regelfall der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit mindestens dem Abschluss Bachelor in einer gestalterischen Richtung.

(2) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der in Abs. 1 genannten Voraussetzung ein gesondertes studienbezogenes Aufnahmeverfahren zu absolvieren (siehe die Ordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für den Masterstudiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld).

(3) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium umfasst vier Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Es gliedert sich in:

1. ein dreisemestriges Fachstudium;
2. eine einsemestrigere Masterarbeit (Thesis).

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Lehrbetrieb als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studierarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die spezifischen Prüfungsanforderungen, die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sind in der Anlage verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist.

(3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Credits, davon entfallen auf die Masterarbeit 18, auf die Ausstellung und die mündliche Präsentationsprüfung 12 Credits.

(4) Um den Studierenden den Zugang zum Lehrangebot zu erleichtern, sollen zum Beginn des ersten Semesters Einführungsveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

(1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird.

(3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit (§ 20 ff), deren Bearbeitungsdauer vier Monate umfasst, und einer Ausstellung mit mündlicher Präsentationsprüfung (§ 24), die sich an die Arbeit anschließt. Die Masterarbeit gliedert sich in einen gestaltungsbezogenen Teil und in eine wissenschaftliche Verschriftlichung von mindestens 30 und maximal 50 Seiten Text. Die Aus-

stellung und mündliche Präsentationsprüfung sollen innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Masterarbeit (Thesis) stattfinden.

(4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend des §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 HG).

§ 6 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Gestaltung verantwortlich.

(2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- 1.** drei Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
- 2.** einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterschaft,
- 3.** einer oder einem Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Das vorzeitige Niederlegen des Mandats muss der Dekanin oder dem Dekan schriftlich angezeigt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. Darüber hinaus nehmen sie auch nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(7) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zum Prüfenden darf –neben der Professorenschaft– nur bestellt werden, wer mindestens die Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen sowie zum Betreuen der Masterarbeit eine oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit (Thesis), erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang mit gleichartigen Lehrinhalten an anderen Hochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet in der Regel der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit helfen die Lehrenden des Fachbereiches oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Pflichtmodule sollen in diesem Studiengang erbracht werden und nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang.

(3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen), im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 die Note „sehr gut“;

über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“;

über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“;

über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“;

über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist von den Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander mit gutachterlichen Stellungnahmen zu bewerten.

(6) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen und der Masterarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableistung des erfolglosen Versuches stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden mit der Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung.

(3) Projektarbeiten, Masterarbeit sowie Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung können je einmal wiederholt werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit entsprechend der Prüfungsform bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen ist.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(3) Die Prüfungsform ist abhängig von den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Module. Sie kann in einer mündlichen Prüfung (§ 15), einem Referat (§ 16), einer Hausarbeit (§ 17) oder einer Klausurarbeit (§ 18) bestehen. Alle Prüfungsformen können auch praktische Prüfungsanteile enthalten. Alternativ dazu kann die Prüfung auch in einer theoretischen oder in einer praktischen oder auch in einer Mischung aus theoretischen und praktischen Anteilen bestehenden Ausarbeitung erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht schlechter als mit der Note 4,0 bewertet worden ist.

§ 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. gem. § 48 HG immatrikuliert bzw. gem. § 52 Abs. 1 HG zugelassen ist,

2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:

1. die Nachweise über die in den Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,

3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Nennung von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(7) Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung ist die oder der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 14 Durchführung von Prüfungen, Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung sind ein Prüfungstermin am Ende des Semesters und ein Prüfungstermin zu Beginn des folgenden Semesters anzusetzen. Die Wiederholungsprüfung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin der studienbegleitenden Prüfungen fest. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass dadurch nach Möglichkeit keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Zweifel können Nachweise über die Behinderung gefordert werden. Die Prüfungsbedingungen sind so zu gestalten, dass Behinderte nach Möglichkeit keine Nachteile erleiden.

(5) Mit der Modulprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.

(6) Besteht die Prüfung gem. § 12 Abs. 3 aus einem schriftlichen und einem praktischen Anteil, gelten die Bestimmungen nach § 15. Sofern die Prüfung gem. § 12 Abs. 3 aus einem mündlichen und einem praktischen Anteil bestehen, gelten die Bestimmungen nach § 18.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Prüfung grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Beisitzende dürfen keine Prüfungsfragen stellen. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt wenigstens 30 und höchstens 60 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe und Erläuterung des Ergebnisses ist vom Prüfling schriftlich zu bestätigen.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Referate

(1) Mit der Erstellung und Präsentation eines Referates sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Rahmen eines Moduls in einer begrenzten Zeit eigenständig zu bearbeiten und vorzutragen. Das Referat ist ggf. durch ein Thesenpapier zu ergänzen.

(2) Das Referat kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Fall einer Gruppenleistung ist der Anteil jedes Studierenden transparent zu machen.

(3) Der zeitliche Umfang der Präsentation des Referates soll für jeden Studierenden 15 bis 30 Minuten betragen.

(4) Der Präsentationstermin für das Referat und ggf. der Abgabetermin für das Thesenpapier sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- und Aufgabenstellung an die Studierenden von den Lehrenden festzulegen. Verlängerungen werden beim Vorliegen triftiger Gründe durch die prüfende Person genehmigt.

(5) Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Aspekte sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 17 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder in Verbindung mit einer Projektarbeit begleitend zu dieser erstellt werden.

(2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.

(3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von dem Lehrenden festzulegenden Frist bei dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und dem Prüfungsamt in der Regel nach der Terminfestsetzung bekannt zu geben. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die für die Benotung der Hausarbeit maßgeblichen Aspekte sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 18 Klausurarbeiten

(1) Die Aufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Klausur mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte schriftliche Prüfung.

(2) Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausur ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Liegt der Fall des Abs. 1 Satz 2 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausur vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

III. Studium

§ 19 Prüfungen

Prüfungen sind studienbegleitend zu absolvieren. Die zeitliche Lage der Prüfungen und die Anzahl der Credits sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen. Folgende Modulprüfungen sind in Übereinstimmung mit dem Studienverlaufsplan abzulegen, die Anzahl der Modulprüfungen in den beiden Wahlpflichtbereichen variiert dabei je nach gewähltem Studienschwerpunkt in der Gestaltungspraxis oder in der Theorie der Gestaltung:

Pflichtmodule

- Masterprojektentwicklung 1 (Kolloquium 1)
- Masterprojektentwicklung 2 (Kolloquium 2)
- Masterprojektentwicklung 3 (Kolloquium 3)
- Masterprojekt Vertiefung

Wahlpflichtangebot Teil 1: Gestaltungspraxis

- Praxismodul 1
- Praxismodul 2
- Praxismodul 3
- Praxismodul 4
- Praxismodul 5
- Praxismodul 6
- Praxismodul 7

Wahlpflichtangebot Teil 2: Theorie der Gestaltung

Modulgruppe „Bild- und Sprachwissenschaften“

- Bildwissenschaft
- Textwissenschaft
- Linguistik und Ikonografie
- Kultur- und Gendertheorie

Modulgruppe „Methoden/Strategien“

- Kommunikationswissenschaft
- Kommunikationsstrategien
- Bildmethodik
- Informationsmethodik

Modulgruppe „Kommunikation/Präsentation“

- Präsentationstechnik
- Rhetorik
- Projektmanagement
- Kulturmanagement

Abschlussprüfung

- Masterarbeit (Thesis)
- Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung

IV. Masterarbeit (Thesis), Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung

§ 20 Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit von vier Monaten Dauer – bestehend aus einem gestaltungspraktischen und einem gestaltungstheoretischen wissenschaftlichen Teil – soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach fachpraktischen und wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit mit einer Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung, basierend auf und bestehend aus dem seit Aufnahme des Masterstudiums begonnenen Projekt, welches die oder der Studierende in einer Projektskizze bereits zur Eignungsfeststellung beschrieben hat (siehe die Ordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für den Masterstudiengang Gestaltung) und ebenso basierend auf den Resultaten der seit Beginn des Masterstudiums abgelegten Modulprüfungen. Die verschriftlichte Thesis kann auch als Korrespondenztext verfasst werden, d.h. als eine eigenständige, jedoch mit dem Gestaltungsprojekt inhaltlich und methodisch korrespondierende Abhandlung.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann und dies vorher angezeigt wird.

(3) Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit (Thesis)

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt, und
2. 90 Credits erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Bestätigung des Themas der Masterarbeit erfolgte bereits mit der Aufnahme des Studierenden zum Masterstudiengang, wenn die Projektskizze, mit der das Thema beschrieben wird, zur Feststellung der Eignung und im darauf folgenden Interview akzeptiert wurde. Die Festlegung des konkreten viermonatigen Bearbeitungszeitraums erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestätigt. Der Bearbeitungszeitraum des Themas der Masterarbeit ist dann aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Die wissenschaftliche Verschriftlichung inklusive der Dokumentation des gestaltungspraktischen Teils der Masterarbeit ist in dreifacher Ausführung beim Prüfungsamt einzureichen. Der Text ist in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(5) § 14 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in der Prüfungsverwaltung der Fachhochschule Bielefeld abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch ein Beförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Unternehmen maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und bei Zitaten die Quellen kenntlich gemacht worden sind.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, die die Masterarbeit betreut haben; der theoretische Teil der Masterarbeit wird durch einen gestaltungstheoretischen Prüfer betreut und bewertet, der praktische Teil der Masterarbeit wird durch einen gestaltungspraktischen Prüfer betreut und bewertet. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten nicht mehr als eine Note beträgt. Beträgt die Differenz mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten mit 4,0 oder besser bewertet worden sind. Alle Bewertungen sind zu begründen.

(3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Masterarbeit werden 18 Credits vergeben.

§ 24 Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung

(1) Die Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Beides dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Zulassung zur Ausstellung und mündlichen Präsentationsprüfung erfolgt nur, wenn

1. die in § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

nachgewiesen sind,

2. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind,

3. die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zur Ausstellung und mündlichen Präsentationsprüfung kann auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 21 Abs. 2) beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zur

Ausstellung und mündlichen Präsentationsprüfung und ihre Versagung gilt im übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung wird als mündliche Prüfung (§ 15) innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt. Im Falle der Verhinderung des Prüflings ist unverzüglich ein begründeter schriftlicher Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen, das über eine Fristverlängerung entscheidet.

(4) Die Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung werden von den Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

(5) Die mündliche Präsentationsprüfung dauert mindestens 30 Minuten. Für ihre Durchführung finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(6) Personen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen (z.B. als externer Mitbetreuer), können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Präsentationsprüfung auf Antrag zugelassen werden.

(7) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Ausstellung und Präsentationsprüfung werden 12 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Masterarbeit sowie die Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung bestanden und 120 Credits erreicht sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet worden ist oder als mit der Note 5,0 bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 26 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note der Ausstellung und der mündlichen Präsentationsprüfung sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Im Zeugnis wird ferner ggf. das externe Studiensemester aufgeführt.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 19, der Masterarbeit gemäß § 20 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 und der Ausstellung mit mündlicher Präsentationsprüfung gemäß § 24 Absatz 7 zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.

(3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig wird mit dem Zeugnis gemäß Abs. 1 eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt ent-

sprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe der Noten oder nach dem Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 4 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 4 ausgeschlossen.

§ 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld vom 07.09.2011.

Bielefeld, den 16.09.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Masterstudiengang Gestaltung (Master of Arts) mit den Studienschwerpunkten Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign und Mode		1. FS		2. FS		3. FS		4. FS				
		S	P	S	S	S	P	S	S	P	S	C
Studienverlaufsplan mit dem Schwerpunkt Gestaltungspraxis		Stand: August 2011										
1. Pflichtmodule		Insg. 20 Credits										
Masterprojektentwicklung 1 (Kolloquium 1)		•	2	5								
Masterprojektentwicklung 2 (Kolloquium 2)					•	2	5					
Masterprojektentwicklung 3 (Kolloquium 3, ggf. als Auslandsphase)								•	2	5		
Masterprojekt Vertiefung (ggf. als Auslandsphase)								•	3	5		
2. Wahlpflichtbereich		Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt 14 Module à 5 Credits absolviert werden. Davon sind 7 Module Praxismodule, die anderen 7 Theoriemodule.										
2.1 Wahlpflichtangebot Teil 1		7 Praxismodule										
Es sind 7 Praxismodule* (1-7) zu absolvieren, deren Lerngebiete aus dem folgenden gestaltungspraktischen und technischen Angebot frei gewählt werden können. Jedes Lerngebiet darf nur einmal gewählt werden: (1.) <u>Gestaltungspraktische Lerngebiete</u> : Dokumentarfotografie, Reportagefotografie, Fotografie und Bildfindung, Fotografie und Bildmedien, Bewegtbild, Fotostyling, Gestaltungslehre, Rauminszenierung und Videodesign, Grafikdesign, Interaktive Medien/Interfacedesign, Kollektionsgestaltung, Kommunikationsdesign, Künstlerische Fotografie, Mediengestaltung, Modedesign, Modefotografie, Modegrafik, Modellgestaltung, Raum, Plastik und Objekt, Typografie, Typografie und Layout, Videodesign, Visuelle Kommunikation, Zeichnung und Illustration (2.) <u>Technische Lerngebiete</u> : Bildmedientechnik (Stand-, Bewegtbilder), CAD-Modedesign, Cross-Media Printpublishing, Digitale Medientechnik, Drucktechniken, Druckgraphik, Modetechnik, CAD-Schnittstellen, Printtechnik	Praxismodul 1	•	3	5								
	Praxismodul 2	•	3	5								
	Praxismodul 3				•	3	5					
	Praxismodul 4				•	3	5					
	Praxismodul 5				•	3	5					
	Praxismodul 6							•	3	5		
	Praxismodul 7							•	3	5		
2.2 Wahlpflichtangebot Teil 2		7 Theoriemodule										
		2.2.1 Bild- und Sprachwissenschaften										
Von 12 zur Verfügung stehenden Theoriemodulen aus den drei Bereichen Bild- und Sprachwissenschaften, Methoden / Strategien sowie Kommunikation / Präsentation müssen insgesamt 7 Module gewählt werden. Jedes Theoriemodul darf nur einmal belegt werden.	Bildwissenschaft	•	3	5								
	Textwissenschaft				•	3	5					
	Linguistik und Ikonografie							•	3	5		
	Kultur- und Gendertheorie	•	3	5								
	2.2.2 Methoden / Strategien											
	Bildmethodik	•	3	5								
	Kommunikationswissenschaft				•	3	5					
	Kommunikationsstrategien							•	3	5		
	Informationsmethodik				•	3	5					
	2.2.3 Kommunikation / Präsentation											
Präsentationstechnik							•	3	5			
Rhetorik							•	3	5			
Projektmanagement	•	3	5									
Kulturmanagement				•	3	5						
3.) Abschlussprüfung		Insg. 30 Credits										
Masterarbeit (in Theorie und Praxis)**												18
Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung**												12
Kreditpunkte pro Semester				30			30			30		30
Summe: 120												
Anmerkungen: SU = Seminaristischer Unterricht; P = Projektarbeit bzw. U = Übung; K = Kolloquium; SWS = Semesterwochenstunden; C = Credits. Sämtliche Module enden mit einer Präsentationsprüfung am Semesterende. Die Module Masterprojektentwicklung 1, 2 und 3 resümieren jeweils am Semesterende den Masterprojektfortschritt in Theorie und Praxis.												
* In Abstimmung mit den projektbetreuenden Professorinnen und Professoren												
** Kontaktzeit nach Bedarf												

Masterstudiengang Gestaltung (Master of Arts) mit den Studienschwerpunkten Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign und Mode		1. FS					2. FS				3. FS			4. FS								
		S	P	S	C		S	P	S	C	S	P	S	C	S	P	S	C				
Studienverlaufsplan mit dem Schwerpunkt Theorie der Gestaltung		Stand: August 2011																				
1. Pflichtmodule		Insg. 20 Credits																				
Masterprojektentwicklung 1 (Kolloquium 1)			•	2	5																	
Masterprojektentwicklung 2 (Kolloquium 2)								•	2	5												
Masterprojektentwicklung 3 (Kolloquium 3, ggf. als Auslandsphase)													•	2	5							
Masterprojekt Vertiefung (ggf. als Auslandsphase)													•	3	5							
2. Wahlpflichtbereich		Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt 14 Module à 5 Credits absolviert werden. Davon sind 5 Module Praxismodule, die anderen 9 Theoriemodule.																Insg. 70 Credits				
2.1 Wahlpflichtangebot Teil 1		5 Praxismodule																				
<p>Es müssen 5 Praxismodule* (1-5) absolviert werden, deren gestaltungspraktische und technische Lerngebiete frei gewählt werden können. Jedes Lerngebiet darf nur einmal belegt werden.</p> <p>(1.) Gestaltungspraktische Lerngebiete: Dokumentarfotografie, Reportagefotografie, Fotografie und Bildfindung, Fotografie und Bildmedien, Bewegtbild, Fotostyling, Gestaltungslehre, Rauminszenierung und Videodesign, Grafikdesign, Interaktive Medien/Interfacedesign, Kollektionsgestaltung, Kommunikationsdesign, Künstlerische Fotografie, Mediengestaltung, Modedesign, Modelfotografie, Modegrafik, Modellgestaltung, Raum, Plastik und Objekt, Typografie, Typografie und Layout, Videodesign, Visuelle Kommunikation, Zeichnung und Illustration</p> <p>(2.) Technische Lerngebiete: Bildmedientechnik (Stand-, Bewegtbilder), CAD-Modedesign, Cross-Media Printpublishing, Digitale Medientechnik, Drucktechniken, Druckgraphik, Modetechnik, CAD-Schnittstellen, Printtechnik</p>	Praxismodul 1		•	3	5																	
	Praxismodul 2		•	3	5																	
	Praxismodul 3							•	3	5												
	Praxismodul 4							•	3	5												
	Praxismodul 5												•	3	5							
2.2 Wahlpflichtangebot Teil 2		9 Theoriemodule																				
<p>Von 12 zur Verfügung stehenden Theoriemodulen aus den drei Bereichen Bild- und Sprachwissenschaften, Methoden / Strategien sowie Kommunikation / Präsentation müssen insgesamt 9 Module gewählt werden. Jedes Modul darf nur einmal belegt werden.</p>	2.2.1 Bild- und Sprachwissenschaften																					
	Bildwissenschaft		•	3	5																	
	Textwissenschaft							•	3	5												
	Linguistik und Ikonografie												•	3	5							
	Kultur- und Gendertheorie		•	3	5																	
	2.2.2 Methoden / Strategien																					
	Bildmethodik		•	3	5																	
	Kommunikationswissenschaft							•	3	5												
	Kommunikationsstrategien												•	3	5							
	Informationsmethodik							•	3	5												
	2.2.3 Kommunikation / Präsentation																					
	Präsentationstechnik												•	3	5							
	Rhetorik												•	3	5							
	Projektmanagement		•	3	5																	
Kulturmanagement							•	3	5													
3.) Abschlussprüfung		Insg. 30 Credits																				
Masterarbeit (in Theorie und Praxis)**																					18	
Ausstellung und mündliche Präsentationsprüfung**																					12	
Kreditpunkte pro Semester								30					30					30			30	
Summe: 120																						
<p>Anmerkungen: SU = Seminaristischer Unterricht; P = Projektarbeit bzw. U = Übung; K = Kolloquium; SWS = Semesterwochenstunden; C = Credits. Sämtliche Module enden mit einer Präsentationsprüfung am Semesterende. Die Module Masterprojektentwicklung 1, 2 und 3 resümieren jeweils am Semesterende den Masterprojektfortschritt in Theorie und Praxis.</p>																						
<p>* In Abstimmung mit den projektbetreuenden Professorinnen und Professoren</p>																						
<p>** Kontaktzeit nach Bedarf</p>																						

Fachhochschule Bielefeld
Fachbereich Gestaltung

Modulbeschreibungen
für den Master of Arts-Studiengang

September 2011

Masterprojektentwicklung 1 (Kolloquium 1, Pflichtmodul)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü, K	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h	Selbststudium 120 h	geplante Gruppen- größe 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Durch das direkte Gespräch mit dem/den das Masterprojekt betreuenden DozentInnen sowie den beteiligten KollegInnen am Fachbereich erlernen und trainieren die Studierenden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und die Möglichkeiten der studienrichtungsübergreifenden Diskussion. Sie gewinnen Maßstäbe zur Beurteilung qualitativ hochwertiger Gestaltung in Theorie und Praxis und sind in der Lage, ihr Projektthema zu strukturieren und das entstandene Konzept in der Gruppe vorzustellen und zu verteidigen. Beteiligt sind alle hauptamtlich Lehrenden und Studierenden des Masterstudienganges Gestaltung. Die zu bearbeitenden Projektideen und Konzepte der Masterstudierenden werden nacheinander im Plenum vorgestellt. Die Diskussionsleitung wechselt mit den Themenschwerpunkten, wird von den betreuenden HochschullehrerInnen verantwortet, kann aber auch von den Studierenden übernommen werden.				
3	Inhalte Der Modulinhalt entwickelt sich aus den Themen der Masterprojekte und der damit verbundenen jeweiligen Konkretisierung des Forschungs- und Gestaltungsthemas.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung, Kolloquium				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation im Kolloquium)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Masterprojektentwicklung 2 (Kolloquium 2, Pflichtmodul)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	2. Semester	jedes Sommer- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü, K	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h	Selbststudium 120 h	geplante Grup- pengröße 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Durch das direkte Gespräch mit dem/den das Masterprojekt betreuenden DozentInnen sowie den beteiligten KollegInnen am Fachbereich erlernen und trainieren die Studierenden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und die Möglichkeiten der studienrichtungsübergreifenden Diskussion. Sie gewinnen Maßstäbe zur Beurteilung qualitativ hochwertiger Gestaltung in Theorie und Praxis und sind in der Lage, ihr Projektthema zu strukturieren und das entstandene Konzept in der Gruppe vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium fördert den interdisziplinären Austausch, gibt Anregungen und bezieht weiterführende Diskurse ein.				
3	Inhalte Der Modulinhalt entwickelt sich aus den Themen der Masterprojekte und der damit verbundenen jeweiligen Konkretisierung des Forschungs- und Gestaltungsthemas.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung, Kolloquium				
5	Teilnahmevoraussetzungen Kenntnisse entsprechend Masterprojektentwicklung 1 (Kolloquium 1)				
6	Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation im Kolloquium)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Masterprojektentwicklung 3 (Kolloquium 3, Pflichtmodul, ggf. als Auslandsphase)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü, K	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h	Selbststudium 120 h	geplante Gruppengröße 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Durch das direkte Gespräch mit den das Masterprojekt betreuenden DozentInnen und sowie den beteiligten KollegInnen am Fachbereich erlernen und trainieren die Studierenden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und die Möglichkeiten der studienrichtungsübergreifenden Diskussion. Sie gewinnen Maßstäbe zur Beurteilung qualitativ hochwertiger Gestaltung in Theorie und Praxis und sind in der Lage, ihr Projektthema zu strukturieren und das entstandene Konzept in der Gruppe vorzustellen und zu verteidigen. Weiterentwicklungen und Realisierungsstadien der einzelnen Projekte sowie weiterführende methodische Fragestellungen stehen im Mittelpunkt. Gemeinsam werden Ziele und Perspektiven erörtert und Lösungen für die Transferierung akademischer Differenzierungen in die Berufspraxis gesucht. Ziel ist es u.a., sich in der Übertragungskompetenz innovativer Sichtweisen zu üben.				
3	Inhalte Der Modulinhalt entwickelt sich aus den Themen der Masterprojekte und der damit verbundenen jeweiligen Konkretisierung des Forschungs- und Gestaltungsthemas.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung, Kolloquium				
5	Teilnahmevoraussetzungen Kenntnisse entsprechend Masterprojektentwicklung 2 (Kolloquium 2)				
6	Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation im Kolloquium)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Vertiefung Masterprojekt (Pflichtmodul, ggf. als Auslandsphase)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Durch das direkte Gespräch mit den das Masterprojekt betreuenden DozentInnen sowie den beteiligten KollegInnen am Fachbereich gewinnen die Studierenden Maßstäbe zur Beurteilung qualitativ hochwertiger Gestaltung in der Praxis und sind technisch, inhaltlich und methodisch in der Lage, ihr Projektthema zu strukturieren und das entstandene Konzept zu präsentieren. Das Modul dient der zielgerichteten Vertiefung des Masterprojektes.				
3	Inhalte Der Modulinhalt entwickelt sich aus den Themen der Masterprojekte und der damit verbundenen jeweiligen Konkretisierung des Forschungs- und Gestaltungsthemas.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen Kenntnisse entsprechend Masterprojektentwicklung 3 (Kolloquium 3)				
6	Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Praxismodul 1 (Wahlpflichtbereich Gestaltungspraxis)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Grup- pengröße 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden bearbeiten in dem zu ihrem Masterprojekt gehörenden Studienschwerpunkt (wahlweise Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign oder Mode bzw. interdisziplinär) ein nicht zu ihrem Masterprojekt gehörendes gestaltungspraktisches Thema mit dem Ziel, das grundlegende Werkzeug, die einschlägigen Methoden und praktischen Fähigkeiten der betreffenden Studienschwerpunkte einzu- üben.				
3	Inhalte Es werden komplexe gestalterische Projekte von der Definition des Gestaltungsziels, über die inhaltliche Entwicklung einer Gestaltungskonzeption, die Auswahl angemessener Gestaltungstechniken, die organisatorische Planung und praktische Umsetzung bis hin zur Präsentation des Ergebnisses erarbeitet. Das individuelle Projektthema wird in Absprache zwischen Professorin bzw. Professor und Studierendem abgestimmt. Es kann zwischen verschiedenen gestaltungspraktischen und technischen Lerngebieten gewählt werden, die im Einzelnen dem Studienverlaufsplan zu entnehmen sind.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Praxismodul 2 (Wahlpflichtbereich Gestaltungspraxis)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden bearbeiten in dem zu ihrem Masterprojekt gehörenden Studienschwerpunkt (wahlweise Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign oder Mode bzw. interdisziplinär) ein nicht zu ihrem Masterprojekt gehörendes gestaltungspraktisches Thema mit dem Ziel, das grundlegende Werkzeug, die einschlägigen Methoden und praktischen Fähigkeiten der betreffenden Studienschwerpunkte einzu- üben.				
3	Inhalte Es werden komplexe gestalterische Projekte von der Definition des Gestaltungsziels, über die inhaltliche Entwicklung einer Gestaltungskonzeption, die Auswahl angemessener Gestaltungstechniken, die organisatorische Planung und praktische Umsetzung bis hin zur Präsentation des Ergebnisses erarbeitet. Das individuelle Projektthema wird in Absprache zwischen Professorin bzw. Professor und Studierendem abgestimmt. Es kann zwischen verschiedenen gestaltungspraktischen und technischen Lerngebieten gewählt werden, die im Einzelnen dem Studienverlaufsplan zu entnehmen sind.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Praxismodul 3 (Wahlpflichtbereich Gestaltungspraxis)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	2. Semester	jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü	Kontaktzeit 3 SWS /45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden bearbeiten in dem zu ihrem Masterprojekt gehörenden Studienschwerpunkt (wahlweise Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign oder Mode bzw. interdisziplinär) ein nicht zu ihrem Masterprojekt gehörendes gestaltungspraktisches Thema mit dem Ziel, das grundlegende Werkzeug, die einschlägigen Methoden und praktischen Fähigkeiten der betreffenden Studienschwerpunkte einzu- üben.				
3	Inhalte Es werden komplexe gestalterische Projekte von der Definition des Gestaltungsziels, über die inhaltliche Entwicklung einer Gestaltungskonzeption, die Auswahl angemessener Gestaltungstechniken, die organisatorische Planung und praktische Umsetzung bis hin zur Präsentation des Ergebnisses erarbeitet. Das individuelle Projektthema wird in Absprache zwischen Professorin bzw. Professor und Studierendem abgestimmt. Es kann zwischen verschiedenen gestaltungspraktischen und technischen Lerngebieten gewählt werden, die im Einzelnen dem Studienverlaufsplan zu entnehmen sind.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Praxismodul 4 (Wahlpflichtbereich Gestaltungspraxis)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	2. Semester	jedes Sommer- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü	Kontaktzeit 3 SWS /45 h	Selbststudium 105 h	geplante Grup- pengröße 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden bearbeiten in dem zu ihrem Masterprojekt gehörenden Studienschwerpunkt (wahlweise Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign oder Mode bzw. interdisziplinär) ein nicht zu ihrem Masterprojekt gehörendes gestaltungspraktisches Thema mit dem Ziel, das grundlegende Werkzeug, die einschlägigen Methoden und praktischen Fähigkeiten der betreffenden Studienschwerpunkte einzu- üben.				
3	Inhalte Es werden komplexe gestalterische Projekte von der Definition des Gestaltungsziels, über die inhaltliche Entwicklung einer Gestaltungskonzeption, die Auswahl angemessener Gestaltungstechniken, die organisatorische Planung und praktische Umsetzung bis hin zur Präsentation des Ergebnisses erarbeitet. Das individuelle Projektthema wird in Absprache zwischen Professorin bzw. Professor und Studierendem abgestimmt. Es kann zwischen verschiedenen gestaltungspraktischen und technischen Lerngebieten gewählt werden, die im Einzelnen dem Studienverlaufsplan zu entnehmen sind.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Praxismodul 5 (Wahlpflichtbereich Gestaltungspraxis)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	2. Semester	jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü	Kontaktzeit 3 SWS /45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden bearbeiten in dem zu ihrem Masterprojekt gehörenden Studienschwerpunkt (wahlweise Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign oder Mode bzw. interdisziplinär) ein nicht zu ihrem Masterprojekt gehörendes gestaltungspraktisches Thema mit dem Ziel, das grundlegende Werkzeug, die einschlägigen Methoden und praktischen Fähigkeiten der betreffenden Studienschwerpunkte einzu- üben.				
3	Inhalte Es werden komplexe gestalterische Projekte von der Definition des Gestaltungsziels, über die inhaltliche Entwicklung einer Gestaltungskonzeption, die Auswahl angemessener Gestaltungstechniken, die organisatorische Planung und praktische Umsetzung bis hin zur Präsentation des Ergebnisses erarbeitet. Das individuelle Projektthema wird in Absprache zwischen Professorin bzw. Professor und Studierendem abgestimmt. Es kann zwischen verschiedenen gestaltungspraktischen und technischen Lerngebieten gewählt werden, die im Einzelnen dem Studienverlaufsplan zu entnehmen sind.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Praxismodul 6 (Wahlpflichtbereich Gestaltungspraxis)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü	Kontaktzeit 3 SWS /45 h	Selbststudium 105 h	geplante Grup- pengröße 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden bearbeiten in dem zu ihrem Masterprojekt gehörenden Studienschwerpunkt (wahlweise Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign oder Mode bzw. interdisziplinär) ein nicht zu ihrem Masterprojekt gehörendes gestaltungspraktisches Thema mit dem Ziel, das grundlegende Werkzeug, die einschlägigen Methoden und praktischen Fähigkeiten der betreffenden Studienschwerpunkte einzu- üben.				
3	Inhalte Es werden komplexe gestalterische Projekte von der Definition des Gestaltungsziels, über die inhaltliche Entwicklung einer Gestaltungskonzeption, die Auswahl angemessener Gestaltungstechniken, die organisatorische Planung und praktische Umsetzung bis hin zur Präsentation des Ergebnisses erarbeitet. Das individuelle Projektthema wird in Absprache zwischen Professorin bzw. Professor und Studierenden abgestimmt. Es kann zwischen verschiedenen gestaltungspraktischen und technischen Lerngebieten gewählt werden, die im Einzelnen dem Studienverlaufsplan zu entnehmen sind. Aufbauend auf den Praxismodulen 1 bis 5 wird das Projektthema zusätzlich in seinen verschiedenen ästhetischen und kulturellen Kontexten erfasst. Darüber hinaus wird ein reflexiver Bezug zum Masterprojekt hergestellt.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Praxismodul 7 (Wahlpflichtbereich Gestaltungspraxis)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen P, Ü	Kontaktzeit 3 SWS /45 h	Selbststudium 105 h	geplante Grup- pengröße 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden bearbeiten in dem zu ihrem Masterprojekt gehörenden Studienschwerpunkt (wahlweise Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign oder Mode bzw. interdisziplinär) ein nicht zu ihrem Masterprojekt gehörendes gestaltungspraktisches Thema mit dem Ziel, das grundlegende Werkzeug, die einschlägigen Methoden und praktischen Fähigkeiten der betreffenden Studienschwerpunkte einzu- üben.				
3	Inhalte Es werden komplexe gestalterische Projekte von der Definition des Gestaltungsziels, über die inhaltliche Entwicklung einer Gestaltungskonzeption, die Auswahl angemessener Gestaltungstechniken, die organisatorische Planung und praktische Umsetzung bis hin zur Präsentation des Ergebnisses erarbeitet. Das individuelle Projektthema wird in Absprache zwischen Professorin bzw. Professor und Studierenden abgestimmt. Es kann zwischen verschiedenen gestaltungspraktischen und technischen Lerngebieten gewählt werden, die im Einzelnen dem Studienverlaufsplan zu entnehmen sind. Aufbauend auf den Praxismodulen 1 bis 5 wird das Projektthema zusätzlich in seinen verschiedenen ästhetischen und kulturellen Kontexten erfasst. Darüber hinaus wird ein reflexiver Bezug zum Masterprojekt hergestellt.				
4	Lehrformen Projektarbeit, Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Kommunikationswissenschaft (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	2. Semester	jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße 25–30	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden können wesentliche Grundbegriffe der Kommunikationswissenschaften erläutern. Sie sind in der Lage, verschiedene Kommunikationsmodelle zu benennen und in der Analyse mündlicher, schriftlicher und visueller Kommunikation anzuwenden.				
3	Inhalte Die Studierenden werden in die Kommunikationswissenschaften und ihre Methoden eingeführt. Ein Schwerpunkt im Masterstudiengang Gestaltung liegt hierbei auf der visuellen Kommunikation. Bilder aus den verschiedensten Bereichen (Künste, Werbung, Politik) werden auf ihre Kommunikationsfunktion hin untersucht. Dies setzt eine Analyse ihrer Produktion, ihrer Materialität und Medialität, ihrer Zeichen- und Bedeutungsebenen sowie ihrer Rezeption voraus. Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf der Mensch-Maschine-Kommunikation im Bereich des Interfacedesign.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und / oder Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Kommunikationsstrategien (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße --	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden können Kommunikationsstrategien nicht nur in Form von Text, sondern in allen visuellen Formen begreifen, in eigenen Texten schriftlich und mündlich anwenden sowie für andere Medien bzw. im Medienverbund einsetzen.				
3	Inhalte Aufbauend auf dem Modul Kommunikationswissenschaft wird nach den instrumentellen und strategischen Dimensionen von Kommunikation gefragt. Auf Seiten der Zeichenproduktion stehen hierbei semiotische Aspekte und rhetorische Stilmittel im Vordergrund, auf Seiten der Zeichenrezeption Untersuchungen zur Wirkungsästhetik und Wahrnehmungsmodelle. Die theoretischen Erkenntnisse über Kommunikationsstrategien werden auf die eigene Gestaltungspraxis bezogen				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und / oder Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Bildmethodik (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Grup- pengröße --	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen wesentliche Grundbegriffe der Bildwissenschaften. Sie lernen die verschiedenen Methoden der Bildanalyse und -interpretation kennen und können sie auf die eigene Gestaltungspraxis beziehen.				
3	Inhalte Die Bildmethodik ist eng mit dem Modul Bildwissenschaft verknüpft. Es wird ein Überblick über die wichtigsten methodischen Zugriffe auf Bilder gegeben. Dazu gehören ikonografische und ikonologische, stilgeschichtliche und formalästhetische, semiotische und strukturelle sowie phänomenologische, anthropologische und performative Ansätze. Die angeführten Ansätze mit ihren je eigenen Verfahren und Begriffen werden an verschiedensten Bildbeispielen erläutert und in einen Zusammenhang mit dem Masterprojekt gesetzt.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Informationsmethodik (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	2. Semester	jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße --	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden können den Begriff und die verschiedenen Theorien der Information in ihrer Bedeutung für Kommunikationsprozesse erläutern. Dies beinhaltet sowohl kognitionspsychologische wie auch technische Ansätze der Informationsverarbeitung. Sie sind in der Lage, verschiedene mediale Erzeugnisse auf ihre Informationsfunktion und ihren Informationsgehalt hin zu untersuchen.				
3	Inhalte Es wird in die Informationstheorie in ihrer Bedeutung für die Gestaltung von Kommunikationsprozessen anhand von Sprache, Schrift und Bild eingeführt. In Zusammenhang mit informationstheoretischen Ansätzen werden eigene Präsentationsmodelle entwickelt, die den Informationsgehalt der verwendeten Sprach-, Text- und Bildanteile methodisch verknüpfen. Ein Schwerpunkt liegt auf intermedialen und interaktiven Informationssystemen.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Bildwissenschaft (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Grup- pengröße --	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden referieren und unterscheiden die wesentlichen Methoden der Bildanalyse. Die Methoden sind an wenigstens zwei Beispielen (aus unterschiedlichen historischen Bezugssystemen) zu erläutern. Die Studierenden sind in der Lage, die historische Entwicklung der Bildmedien zu beschreiben und medien spezifische Unterschiede zu benennen und werden dazu befähigt, die Differenz von analoger und digitaler Bilderzeugung zu erkennen und sie an wenigstens einer ausführlichen eigenen Interpretation zu erarbeiten.				
3	Inhalte Die Bildwissenschaft vermittelt Erkenntnisse über das Kulturmedium „Bild“ (Icon) in seinen unterschiedlichen Erscheinungs- und Gebrauchsformen (Tafelbild, Fotografie, Plakat, Film, Fernsehen, Internet, Kunst, Werbung, Alltag) und forscht nach neuen Entschlüsselungsstrategien. Dazu gehört die Vermittlung von Zugriffsweisen hinsichtlich Analyse und Wahrnehmung. Methoden der Kunstgeschichte und Medienwissenschaften sind ebenso zu berücksichtigen wie philosophische und soziologische Bilddiskurse. Auf der Basis der vielfältigen Erscheinungsformen des Kulturmediums „Bild“ werden die Studierenden insbesondere in die Fotogeschichte und Fotoästhetik sowie in die Geschichte und in Theorien des Moving Picture (bewegtes wie bewegendes Bild) eingeführt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Imagebildung, wie sie exemplarisch in der Mode zu untersuchen ist, und ihrer Umsetzung für die eigene Gestaltungspraxis. Darüber hinaus werden die ästhetischen Anforderungen analoger und digitaler Bilderzeugung und -gestaltung herausgearbeitet.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Textwissenschaft (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	2. Semester	jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße --	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Textwissenschaft vermittelt Erkenntnisse über das Kulturmedium „Schrift“ bzw. „Text“. Die Studierenden können wesentliche Grundbegriffe der Textwissenschaft erläutern. Hierzu gehören insbesondere die Textsyntax, die nach dem Aufbau und der Struktur von Texten fragt, die mit der Bedeutung von Texten befasste Textsemantik sowie als dritte Ebene die Textpragmatik oder Ebene der Gebrauchsweisen von Texten. Die Studierenden sind in der Lage, zwischen verschiedenen Textgattungen hinsichtlich Form, Stil und Funktion zu differenzieren. Darüber hinaus werden sie in das Schreiben eigener Texte eingeübt.				
3	Inhalte Die Textwissenschaft verbindet Erkenntnisse aus der Sprach- und der Literaturwissenschaft. Auf Grundlage semiotischer, strukturaler und kognitionslinguistischer Zeichen- und Texttheorien werden verschiedene Modelle der Textanalyse, -interpretation und -verarbeitung vermittelt. Darüber hinaus wird in die Unterscheidung mündlicher und schriftlicher Kommunikationsformen bzw. Kulturen eingeführt. Dies bezieht eine Auseinandersetzung mit der digitalen Schriftkultur und ihrer Oralität zweiter Ordnung ein.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Linguistik und Ikonografie (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Semester	jedes Winter- semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Grup- pengröße --	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die wesentlichen Theorien und Begriffe der Sprach- und Bildwissenschaften und sind in der Lage, Text und Bild als verschiedene Zeichensysteme zu analysieren. Mit der Ikonografie steht hierbei ein nach der Bedeutung von Bildern fragender Ansatz im Vordergrund, der in Auseinandersetzung mit der strukturalen Linguistik zu Teilen von bildsemiotischen Positionen aufgegriffen worden ist.				
3	Inhalte Aufbauend auf den Modulen Textwissenschaft und Bildwissenschaft führt das Modul Linguistik und Ikonografie in semiotische und strukturelle Modelle der Text- und Bildanalyse ein. Es wird nach den Korrespondenzen und Differenzen zwischen Sprache und Bild bzw. zwischen Text und Bild gefragt, nach der historischen Entwicklung beider Zeichensysteme und ihrer Theoretisierung innerhalb der Sprach- und Bildwissenschaften. In Abgrenzung zu linguistischen und ikonografischen Ansätzen werden phänomenologische und performative Bild- und Texttheorien behandelt.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Kultur- und Gendertheorie (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße --	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden kennen wesentliche Grundbegriffe der Kultur- und Gendertheorien. Sie erfassen und interpretieren mediale Erzeugnisse in Wort und Bild hinsichtlich ihrer kulturellen Konstruktion und geschlechtsspezifischen Differenzen und Blickweisen. Die Studierenden werden befähigt, Beziehungen zwischen den Körperdiskursen in den Bereichen Mode, Kunst, Werbung, Film und Design herzustellen.				
3	Inhalte Die Auseinandersetzung mit Kulturtheorien im Masterstudiengang Gestaltung zielt auf ein Verständnis von Kultur als einer historisch bedingten Konstruktion. Dies ist zugleich die Grundlage für Gendertheorien, insoweit sie die kulturelle Konstruktion von Geschlechterrepräsentationen in Bild und Text dargelegt haben. Gender ist – im Unterschied zu biologischen Definitionen – die Bezeichnung für die soziale Struktur von Geschlechterdifferenzen. Im Mittelpunkt steht der Körper als Medium. Gefragt wird nach dessen Repräsentation und Inszenierung in Form von Gestik, Kleid/Mode und medialer Artikulation. Dies beinhaltet sowohl die historische Entwicklung von Mode- und Körperdesign als auch die jüngsten Formen medialer Körperartikulation in den digitalen Medien.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat und Hausarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Präsentationstechnik (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße --	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden können verschiedene Formen der Präsentationstechniken unterscheiden und erläutern. Sie präsentieren einzelne Sachverhalte in Wort und Bild, in wissenschaftlichem Text und medialer Repräsentation verständlich und anschaulich. Dazu gehört, Präsentationsformen variantenreich zu demonstrieren sowie mit stehenden und/oder bewegten Text-Bild-Tonformationen (analog/digital) einzusetzen.				
3	Inhalte Präsentationstechniken sind Grundlage sowohl der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen (auf Symposien z. B.) als auch der Präsentation von Firmen und Institutionen im Rahmen einer Corporate Identity bzw. eines Corporate Designs. In diesem Bereich wirken Erkenntnisse der Rhetorik wie der Kommunikationswissenschaften, der Medientheorie wie der Bild- und Informationsmethodik zusammen. Die zunehmend in der Präsentationstechnik erforderliche Verknüpfung von stehenden und bewegten Bildern, von wissenschaftlichem Text, Sprache und Ton macht es darüber hinaus erforderlich, Vernetzungselemente zwischen den Wahrnehmungspotenzialen menschlicher Kommunikation aufzuspüren, zu ergründen sowie Strategien für synästhetische Präsentations- und Interaktionswirkungsweisen für analoges bzw. digitales Interfacedesign zu entwickeln. Das schließt die Beschäftigung mit Wahrnehmungs- und Rezeptionstheorien ein. Im Lehrmodul Präsentationstechnik kommt jedoch nicht so sehr die theoretische Ergründung, sondern wesentlich der Anwendungsbezug und die Beherrschung medialer Vermittlungswege in digitaler und analoger, in mündlicher, schriftlicher sowie visueller Form zum Zuge.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Rhetorik (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	3. Sem.	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße --	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden können wesentliche Grundbegriffe der Rhetorik erläutern. Sie verfügen über die Fähigkeit, auch wissenschaftliche Texte auf rhetorische Stilmittel hin zu untersuchen. Sie sind in der Lage, verschiedene Formen und Ausprägungen der Rhetorik mündlich und schriftlich zu präsentieren und in einem umfangreicheren Medienverbund einzusetzen.				
3	Inhalte Auf Grundlage sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse werden Differenzen und Korrespondenzen zwischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationsformen (Oralität/Literalität) methodisch herausgearbeitet und angewandte Präsentationstechniken eingeübt. Das Training verständlicher Informationsvermittlung linearer Kommunikationsformen überschneidet sich im Bereich der Rhetorik mit der Vermittlung komplexer Gestaltungsstrategien, die sich aus verschiedenen Text-Bild-Schichtungen zusammensetzen.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Projektmanagement (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	1. Semester	jedes Wintersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße --	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur methodischen Abwicklung und Integration von Projekten. Sie beherrschen die Grundlagen der Projektplanung, der Zeit- und Ressourcenplanung einschließlich Zeitmanagement und Projektkontrolle, sie erkennen Risiken im Projektverlauf und wissen um Strategien der Konfliktlösung. Sie verstehen es, Erfordernisse des Projektmanagements inhaltlich mit Kulturmanagement-potenzialen zu verbinden.				
3	Inhalte Anhand von Fallstudien werden Konzepte von Projekten insbesondere im Bereich der Gestaltung und der internationalen Designkultur analysiert und auf die eigene Projektrealisierung bezogen. Vermittlung von Grundlagen des Projektmanagements u. a. in Form von Phasenmodellen, einschließlich Projektplanung und -steuerung, Projektcontrolling und Projektorganisation. Personelle und gruppenbezogene Aspekte des Projektmanagements werden ebenso im Hinblick auf Identifikation und Bewertung von Projektprozessen vorgestellt wie hinsichtlich einer ökonomisch ausgerichteten Geschäftsprozessoptimierung im Rahmen einer designbasierten Unternehmenskultur. Projektorientierte Verknüpfungen zwischen Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen erfahren eine besondere Berücksichtigung.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Kulturmanagement (Wahlpflichtbereich Theorie der Gestaltung)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	150 h	5	2. Semester	jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit 3 SWS / 45 h	Selbststudium 105 h	geplante Gruppengröße --	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Managementkompetenzen im Kulturbereich, indem sie die Methoden und Ziele regionaler und international ausgerichteter Kulturpolitik zu handhaben wissen. Sie sind in der Lage, eigenständig ein Projekt einer Kulturinstitution zu planen und zu realisieren. Sie sind kompetent, die Durchführung kultureller und medienorientierter Kulturprogramme zu konzipieren und sachkundig zu begleiten. Die Studierenden verfügen über Strategien, medienbezogene Kulturarbeit hinsichtlich Präsentation und Werbung auch wirtschaftlich-kulturell engagierter Unternehmen zu entwickeln. Sie können Vernetzungsqualitäten der Kultur und Cross-Culture-Eigenschaften medienspezifisch analysieren und anwenden.				
3	Inhalte Kulturmanagement zielt auf adäquate Planung, Organisation, Steuerung und Evaluation aller Instrumente – einschließlich Vermittlung und Rezeption –, die kulturelle Produktion ermöglichen. Unter Einbeziehung der Methoden empirischer Kulturforschung werden z.B. Fallstudien einer kulturbezogenen Umfeldanalyse der Region erstellt und ausgewertet. Dabei sind Aspekte der Kulturmarktforschung und der Kulturpolitik zu berücksichtigen und Methoden und Strategien der Kulturentwicklungsplanung einzubeziehen. Marketinginstrumente werden für den Kulturbetrieb erprobt und ausgewertet. Ferner kommt das Ausstellungsmanagement zum Zuge, indem z. B. eine Ausstellung von den ersten konzeptionellen Überlegungen bis zur Eröffnung modellhaft erarbeitet wird: die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, die Finanzierung, der Leihverkehr, die Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Erstellung eines Kataloges sowie Entwicklung von Begleitveranstaltungen und Besucherbetreuung.				
4	Lehrformen Seminaristischer Unterricht				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Referat				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Masterarbeit (in Theorie und Praxis)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	540 h	18	4. Semester	jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit je nach Bedarf	Selbststudium 540 h	geplante Gruppengröße --	
	<p>Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine gestaltungstheoretische und -praktische Themenstellung (Theorie-Praxisanteil: fakultativ 50:50, 40:60 je nach beruflicher Perspektive) bearbeiten. Sie sind in der Lage, auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft der drei Studienschwerpunkte des Masterstudiengangs Gestaltung einen selbstständigen Forschungsgegenstand einzugrenzen, auszuwählen und dessen wissenschaftliche und gestalterische Relevanz für eine akademische berufliche Tätigkeit im kulturhistorischen und gestalterischen Kontext zu begründen. Sie können zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten sowie begründet geeignete wissenschaftliche und gestalterische Methoden, Techniken und Verfahren auswählen und adäquat anwenden. Sie sind in der Lage, selbstständige Analysen durchzuführen und wissenschaftlich fundierte Konzepte selbstständig zu entwickeln. Sie sind in der Lage, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen und formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten.</p>				
3	<p>Inhalte Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten Forschungsmethoden, Techniken und Verfahren der jeweils zugrunde liegenden Fachdisziplinen Selbstständige Formulierung von Forschungsfragen Entwicklung von Forschungsdesigns zur analytischen und konzeptionellen wissenschaftlichen Arbeit Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Konzepten Methoden innovativer Gestaltung der Masterarbeit</p>				
4	Lehrformen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Pflicht- und Wahlpflichtmodule laut Studienverlaufsplan				
6	Prüfungsformen Masterarbeit				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung				
8	Stellenwert der Note für die Endnote einfach				
9	Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“				

Ausstellung und mündliche Präsentation					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
--	360 h	12	4. Semester	jedes Sommersemester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen SU	Kontaktzeit Je nach Bedarf	Selbststudium 360 h	geplante Gruppengröße 25–30	
	<p>Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen können eine dem Inhalt ihres theoretischen Anteils der Masterarbeit entsprechenden Ausstellung konzipieren und ihre gestaltungstheoretischen und künstlerisch-gestalterischen Ergebnisse aus verschiedenen Perspektiven kritisch diskutieren, deren Stellenwert sowohl für das jeweilige Fachgebiet als auch im interdisziplinären Kontext zu reflektieren und daraus Konsequenzen für eine akademische berufliche Tätigkeit im Gestaltungs- und Kulturbereich ableiten. Die Absolventinnen und Absolventen können die zentrale Intention, die Methodik und die Ergebnisse ihrer Masterarbeit präsentieren und gegenüber Fachkolleginnen/Fachkollegen und Laien vertreten.</p>				
3	<p>Inhalte Präsentation eigener wissenschaftlicher Arbeiten Rhetorisch überzeugender Vortrag der Forschungsergebnisse</p>				
4	Lehrformen				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Pflicht- und Wahlpflichtmodule laut Studienverlaufsplan</p>				
6	<p>Prüfungsformen mündliche Prüfung (Präsentation)</p>				
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten bestandene Prüfung</p>				
8	<p>Stellenwert der Note für die Endnote einfach</p>				
9	<p>Verwendbarkeit des Moduls Masterstudiengang „Gestaltung“</p>				